

Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KV Thüringen) zum Sicherstellungsstatut

Zur Umsetzung der im Sicherstellungsstatut und in der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V enthaltenen Maßnahmen zur Sicherstellung und Nachwuchsgewinnung erlässt der Vorstand der KV Thüringen nachfolgende Richtlinien:

I. Allgemeine Grundsätze für die nachfolgenden Regelungen

- (1) Der Vorstand der KV Thüringen entscheidet auf Antrag über die Gewährung der Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln durch die KV Thüringen besteht nicht.
- (2) Stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für einen Bereich Unterversorgung oder unmittelbar drohende Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf fest und beschließt Maßnahmen, die denen aus dieser Richtlinie entsprechen, sind die vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossenen Maßnahmen vorrangig aus dem Strukturfonds zu finanzieren.
- (3) Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln entscheidet der Vorstand – soweit in den nachfolgenden Bestimmungen oder in den Bestimmungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V nichts Abweichendes geregelt ist - nach Sicherstellungsaspekten in Verbindung mit dem Datum des Antragseingangs. Dabei ist dem Antrag der Vorzug zu geben, der die nachhaltigste Versorgungsrelevanz für die betreffende Region hat.
- (4) Der Bescheid über die Gewährung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die Verwendung für den angestrebten Förderzweck erforderlich ist. Der Bescheid kann auch mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, insbesondere um die Einhaltung des Förderzweckes zu gewährleisten.
- (5) Der Vorstand kann Bescheide über die Gewährung von Fördermitteln aufheben und entscheidet über die Höhe der Rückzahlung bzw. Erstattung bereits gezahlter Beträge unter Beachtung der Regelungen in Punkt IV. des Sicherstellungsstatutes.
- (6) Die Förderungen nach den §§ 1 bis 3 in Teil II dieser Richtlinie stehen unter dem Vorbehalt, dass ein bisher ungedeckter zusätzlicher Versorgungsbedarf gedeckt wird. Hiervon wird insbesondere dann nicht ausgegangen, wenn lediglich ein Statuswechsel vorgenommen wird und keine Praxisübernahme bzw. Praxisneugründung erfolgt.
- (7) Soweit der Zulassungsausschuss einer Praxissitzverlegung nicht zugestimmt hat und im Nachgang ein Verzicht und eine Neuzulassung/Praxisübernahme in einer förderfähigen Bezugsregion nach dieser Richtlinie erfolgt, ist eine Förderung nach den §§ 1 bis 4 in Teil II dieser Richtlinie ausgeschlossen. Förderungen erfolgen stellenbezogen und stelligegebunden nur einmal, d. h. unabhängig von der Person des Angestellten.
- (8) Wurden Fördermittel bewilligt, haben ab Bekanntgabe an den Antragsteller spätere Änderungen in der Versorgungssituation keine Auswirkungen auf den Förderbescheid.
- (9) Sofern für ein Gebiet im Einzelfall kein aktueller Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen gem. § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V vorliegt, eine Förderung nach dieser Richtlinie aus Sicherstellungsgründen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls aber geboten ist, kann der Vorstand auf Antrag eines Arztes ausnahmsweise die Gewährung von Fördermitteln beschließen.

II. Strukturfonds

- (1) Die Fördermaßnahmen in den §§ 1, 2 und 4 dieser Richtlinie sind entsprechend I. Abs. (2) der allgemeinen Grundsätze dieser Richtlinie in der Regel für die Gebiete vorgesehen, für die der Landesausschuss gem. § 100 Abs. 1 und 3 SGB V Unterversorgung, drohende bzw. in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf beschlossen hat.

- (2) Die Fördermaßnahmen in Teil II § 3 dieser Richtlinie sind nicht an Beschlüsse des Landesausschusses gem. § 100 Abs. 1 und 3 SGB V gebunden.
- (3) Fördermaßnahmen können in Sicherstellungsbrennpunkten, unabhängig vom Versorgungsgrad gewährt werden. Ein Sicherstellungsbrennpunkt kann insbesondere vorliegen, wenn
 - lokale Defizite in der Versorgung festgestellt wurden oder
 - eine Häufung von Patientenbeschwerden bzw. Vermittlungen durch die Terminservicestelle vorliegen oder
 - ein Vertragsarzt alters- oder krankheitsbedingt ausfällt.
- (4) Im Rahmen des Strukturfonds kann grundsätzlich immer nur eine Maßnahme gem. Teil II. §§ 1 bis 5 dieser Richtlinie gewährt werden.
- (5) Im Ausnahmefall kann zu der Förderung der Praxisneugründung (gemäß § 1 der Richtlinie) auch die Förderung zum Sicherstellungsbrennpunkt (gemäß Pkt. II Abs. 3 der Richtlinie) gewährt werden, wenn die Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung bereits über einen Zeitraum von zwei Jahren besteht und die Attraktivität einer Niederlassung in der betreffenden Region erhöht werden soll (insgesamt max. 100.000€). Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Kriterien der Förderung erfüllt werden. Darüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 1 Förderung von Praxisneugründungen

- (1) Bis zum Erreichen eines aktuellen Versorgungsgrades von 100 % können Praxisneugründungen von Ärzten der betroffenen Arztgruppen durch die Gewährung von Investitionspauschalen nach den Absätzen 2 bis 4 gefördert werden.
- (2) Die Investitionspauschale beträgt max. 60.000 €, wobei bei Erreichen des Schwellenwertes nach Absatz 3 3.000 € pro Quartal gezahlt werden. Die Laufzeit der Förderung beträgt max. 20 Quartale. Abweichend davon können im Einzelfall vertragliche Regelungen zur Auszahlung getroffen werden.
- (3) Der Schwellenwert ist erreicht, wenn
 1. mindestens 50 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe pro Quartal des gesamten Bundesgebietes (Bezug: KBV-Abrechnungsstatistik zum Vorjahresquartal) im 1. bis 4. Quartal der Zahlung und
 2. mindestens 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe pro Quartal des gesamten Bundesgebietes (Bezug: KBV-Abrechnungsstatistik zum Vorjahresquartal) ab dem 5. Quartal der Zahlung

vorliegen.
- (4) Die durchschnittlichen Fallzahlen der Arztgruppe des jeweiligen Vorjahresquartals des gesamten Bundesgebietes sind dem Arzt gegenüber durch die KV Thüringen nachprüfbar darzulegen.
- (5) Weitere Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung sind, dass:
 1. ein formloser Antrag des Arztes bzw. des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums bei der KV Thüringen gestellt wird,
 2. die Vorlage der Praxiseröffnungsmeldung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt,
 3. die erstmalige Zahlung der Förderung ab dem Quartal erfolgt, in dem der Schwellenwert nach Absatz 3 erreicht wird,
 4. die Fördermaßnahmen gelten entsprechend für Zulassungen mit einem hälftigen Versorgungsauftrag bzw. Anstellungen nach dem jeweiligen Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit entsprechend des Anrechnungsfaktors der Bedarfsplanungs-Richtlinie, bezogen auf eine Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. eine Anstellung mit dem Umfang entsprechend dem Anrechnungsfaktor 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie,

5. bei Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren die Fallzahlen anhand der LANR je Arzt zu ermitteln sind. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Umfang der Tätigkeit entsprechend der Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen,
6. die Auszahlung der Förderung mit der arztbezogenen Restzahlung für das betreffende Quartal erfolgt,
7. der Beginn der Förderung der Zeitpunkt der Praxiseröffnung bzw. der Antragstellung ist,
8. je Fördermaßnahme max. 20 Quartale innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn der Förderung gewährt werden,
9. die begonnene Fördermaßnahme nach Maßgabe des jeweiligen Förderbescheides fortgeführt wird, auch wenn die Feststellung von bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Planungsbereich aufgehoben wird,
10. der Antragsteller bei der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
11. mindestens 30 Sprechstunden pro Woche für eine Vollzeittätigkeit, anteilige Verringerung bei einer Teilzeittätigkeit vorzuhalten sind. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Ausnahmefälle sind die Betreuung von Patienten in Pflegeeinrichtungen bzw. überdurchschnittlich vieler Patienten im Hausbesuch.

§ 2 Förderung der Übernahme bestehender Vertragsarztsitze

- (1) Übernahmen von bestehenden Praxen durch Ärzte der betroffenen Arztgruppen können durch die Gewährung von Investitionspauschalen nach den Absätzen 2 bis 6 gefördert werden.
- (2) Die Investitionspauschale beträgt max. 60.000 €, wobei bei Erreichen des Schwellenwertes nach Absatz 3 3.000 € pro Quartal gezahlt werden können. Die Laufzeit der Förderung beträgt max. 20 Quartale. Abweichend davon können im Einzelfall vertragliche Regelungen zur Auszahlung getroffen werden.
- (3) Der Schwellenwert ist erreicht, wenn mindestens 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe pro Quartal des gesamten Bundesgebietes (Bezug: KBV-Abrechnungsstatistik zum Vorjahresquartal) vorliegt.
- (4) Die durchschnittlichen Fallzahlen der Arztgruppe des jeweiligen Vorjahresquartals des gesamten Bundesgebietes sind dem Antragsteller gegenüber durch die KV Thüringen nachprüfbar darzulegen.
- (5) Vor der Gewährung der Investitionspauschale ist der unterschriebene Praxisübernahmevertrag zum Nachweis der Praxisübernahme der KV Thüringen zur Kenntnis zu geben.
- (6) Weitere Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung sind, dass:
 1. ein formloser Antrag des Arztes bzw. des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums bei der KV Thüringen gestellt wird,
 2. die Vorlage der Praxiseröffnungsmeldung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt,
 3. die erstmalige Zahlung der Förderung ab dem Quartal erfolgt, in dem der Schwellenwert nach Absatz 3 erreicht wird,
 4. die Fördermaßnahmen gelten entsprechend für Zulassungen mit einem hälftigen Versorgungsauftrag bzw. Anstellungen nach dem jeweiligen Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit entsprechend des Anrechnungsfaktors der Bedarfsplanungs-Richtlinie, bezogen auf eine Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. eine Anstellung mit dem Umfang entsprechend dem Anrechnungsfaktor 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 5. bei Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren die Fallzahlen anhand der LANR je Arzt zu ermitteln sind. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Umfang der Tätigkeit entsprechend der Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen,
 6. die Auszahlung der Förderung mit der arztbezogenen Restzahlung für das betreffende Quartal erfolgt,
 7. der Beginn der Förderung der Zeitpunkt der Praxiseröffnung bzw. der Antragstellung ist,
 8. je Fördermaßnahme max. 20 Quartale innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn der Förderung gewährt werden,
 9. die begonnene Fördermaßnahme nach Maßgabe des jeweiligen Förderbescheides fortgeführt wird, auch wenn die Feststellung von bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Planungsbereich aufgehoben wird,

10. der Antragsteller bei der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
11. mindestens 30 Sprechstunden pro Woche für eine Vollzeitstätigkeit, anteilige Verringerung bei einer Teilzeitstätigkeit vorzuhalten sind. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Ausnahmefälle sind die Betreuung von Patienten in Pflegeeinrichtungen bzw. überdurchschnittlich vieler Patienten im Hausbesuch.

§ 3 Fördermaßnahmen in Sicherstellungsbrennpunkten

- (1) In Sicherstellungsbrennpunkten können Praxisneugründungen, Praxisübernahmen und Zweigpraxen durch die Gewährung von Investitionspauschalen unabhängig vom Versorgungsgrad gefördert werden.
- (2) Die Investitionspauschale beträgt bei Praxisneugründungen und Praxisübernahmen max. 40.000 €, wobei bei Erreichen des Schwellenwertes nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie 2.000 € pro Quartal gezahlt werden. Die Laufzeit der Förderung beträgt max. 20 Quartale.

Die Investitionspauschale beträgt bei Zweigpraxen max. 15.000 €, wobei max. 1.500 € pro Quartal gezahlt werden. Die Laufzeit der Förderung beträgt max. 10 Quartale.

Abweichend davon können im Einzelfall vertragliche Regelungen zur Auszahlung getroffen werden.

- (3) Bei einer Praxisneugründung gelten die Voraussetzungen und Modalitäten gem. Teil II § 1 Abs. 5 Nr. 1-10 dieser Richtlinie, bei einer Praxisübernahme gem. Teil II. § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1-10 dieser Richtlinie entsprechend. Für Zweigpraxen gilt Teil II § 4 Abs. 2, 4 bis 6 entsprechend.
- (4) Neben den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ist die Förderung einer Praxisübernahme daran gebunden, dass der abgebende Vertragsarzt über 60 Jahre alt ist oder krankheitsbedingt die Praxis aufgeben muss sowie die Fallzahlen des abgebenden Vertragsarztes mindestens 75 % des Landesdurchschnittes der Fachgruppe entsprechen.
- (5) Bei der Gewährung einer Investitionspauschale für eine Praxisneugründung in gesperrten Planungsbereichen ist Voraussetzung, dass die Zulassung/Anstellung im Rahmen eines lokalen Sonderbedarfs erteilt wurde.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Abhaltung von Sprechstunden nach dem jeweiligen Umfang der Tätigkeit entsprechend der Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Dabei sind folgende wöchentliche Vorgaben einzuhalten:

Faktor 1,0	30 Sprechstunden
Faktor 0,75	25 Sprechstunden
Faktor 0,5	20 Sprechstunden
Faktor 0,25	15 Sprechstunden

- (7) Zur Gewährung der Förderung in Sicherstellungsbrennpunkten ist weitere Voraussetzung, dass sich der Praxisinhaber verpflichtet, mindestens fünf Jahre die Praxistätigkeit am Vertragsarztsitz auszuüben.
- (8) Praxisübernahmen können nur einmal gefördert werden. Eine Förderung entfällt, wenn
 - der Arzt zugunsten der Anstellung bei einem Vertragsarzt/MVZ verzichtet,
 - es sich um die Nachbesetzung von Angestelltenstellen handelt,
 - diese in Personenidentität (gleicher Arzt) fortgeführt wird.

§ 4 Förderung von Zweigpraxen

- (1) Gründungen von Zweigpraxen von Ärzten der betroffenen Arztgruppen können durch die Gewährung von Investitionspauschalen nach den Absätzen 2 bis 6 gefördert werden.
- (2) Die Zahlung der Investitionspauschale ist an einen Mindestumfang der wöchentlich angebotenen Sprechstunden in der Zweigpraxis von 10 Stunden und 25 Stunden in der Hauptpraxis gebunden. Die Tätigkeit in der Zweigpraxis darf grundsätzlich 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

- (3) Die Investitionspauschale beträgt max. 15.000 €, wobei max. 1.500 € pro Quartal gezahlt werden. Die Laufzeit der Förderung beträgt max. 10 Quartale. Abweichend davon können im Einzelfall vertragliche Regelungen zur Auszahlung getroffen werden.
- (4) Veränderungen im Mindestumfang der Sprechstundentätigkeit in der Hauptpraxis und der Zweigpraxis sind während des Förderzeitraumes unzulässig.
- (5) Die Hauptpraxis des Arztes liegt nicht in einem Planungsbereich, für den bestehende, in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde.
- (6) Weitere Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung sind, dass:
 - 1. ein formloser Antrag des Arztes bzw. des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums bei der KV Thüringen gestellt wird,
 - 2. die Vorlage der Praxiseröffnungsmeldung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt,
 - 3. die Auszahlung der Förderung mit der arztbezogenen Restzahlung für das betreffende Quartal erfolgt,
 - 4. der Beginn der Förderung der Zeitpunkt der Praxiseröffnung bzw. der Antragstellung ist,
 - 5. die begonnene Fördermaßnahme nach Maßgabe des jeweiligen Förderbescheides fortgeführt wird, auch wenn die Feststellung von bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Planungsbereich aufgehoben wird,

§ 5 Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabearter hinaus

- (1) Soweit Vertragsärzte über das 65. Lebensjahr hinaus bereit sind, die vertragsärztliche Tätigkeit auszuüben, kann dies pro Quartal mit max. 1.500 € gefördert werden, wenn mindestens 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe pro Quartal des gesamten Bundesgebietes (Bezug: KBV-Abrechnungsstatistik zum Vorjahresquartal) erreicht wird.
- (2) Weitere Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung sind, dass:
 - 1. ein formloser Antrag des Arztes bzw. des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums bei der KV Thüringen gestellt wird,
 - 2. die Auszahlung der Förderung mit der arztbezogenen Restzahlung für das betreffende Quartal erfolgt,
 - 3. der Beginn der Förderung der Zeitpunkt der Antragstellung ist.

§ 6 Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. Beschluss der Vertreterversammlung der KV Thüringen vom 02.11.2011 (V 6/6/2011) und vom 09.09.2017 (V 7/5/2017)

- (1) Vertragsärzten und medizinischen Versorgungszentren, die über einen vollen Versorgungsauftrag verfügen und die eine Genehmigung der KV Thüringen zur Beschäftigung einer Ärztin/eines Arztes in der fachärztlichen Weiterbildung erhalten haben, kann auf Antrag eine finanzielle Förderung gewährt werden. Dabei sind nur Weiterbildungsabschnitte förderfähig, die für die Weiterbildung zum Facharzt nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen benötigt werden. Förderfähig sind die Antragsteller, die nicht bereits über § 75a SGB V in Verbindung mit den regionalen Festlegungen nach § 3 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V erfasst sind.
- (2) Mit dem Förderantrag sind Nachweise über die Art und Dauer der Weiterbildung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung und bisher abgeleistete Weiterbildungsabschnitte (mit Bestätigung durch die Landesärztekammer) beizufügen.
- (3) Die Förderung kann nur für Ärzte in Weiterbildung erfolgen, bei denen zum Zeitpunkt der Förderung im Rahmen des ambulanten Weiterbildungsabschnittes keine weiteren Weiterbildungs- bzw. Arbeitsverträge mit Dritten bestehen.

- (4) Bei ganztägiger Beschäftigung wird die Förderhöhe durch die KV Thüringen auf monatlich 5.400,00 € festgesetzt. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des Beschäftigungsumfanges.
- (5) Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen genügen (anrechnungsfähig sind mindestens 6 Monate). Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb der vorgegebenen Weiterbildungszeit abgeleistet werden.

Die Förderung wird für den gesamten Zeitraum der Weiterbildung gewährt.

- (6) Der Förderbetrag wird von der KV Thüringen monatlich an den Praxisinhaber überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz. Voraussetzung ist, dass die Förderung an die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet wird. Über die Weiterleitung der Förderung ist ein Nachweis am Ende der Weiterbildung durch den Praxisinhaber gegenüber der KV Thüringen zu führen. Der Praxisinhaber hat ein vorzeitiges Ausscheiden der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung unverzüglich der KV Thüringen mitzuteilen.
- (7) Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, dass nach Abschluss der Facharztprüfung die ambulante Tätigkeit in Thüringen aufgenommen wird, vorrangig in den Gebieten, für die der Landesausschuss Unterversorgung oder unmittelbar drohende Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat.
- (8) Die Vergabe der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach Sicherstellungsaspekten in Verbindung mit dem Datum der Antragstellung bis zur Ausschöpfung der jahresbezogenen zweckgebundenen Finanzmittel aus dem Strukturfonds. Vorrang bei der Vergabe der Fördermittel haben die Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren, die Ärzte in Weiterbildung zum Augenarzt, insbesondere nach § 7 dieser Richtlinie beschäftigen.

§ 7 Sicherstellungskonzept zur Förderung der Weiterbildung zusätzlicher Augenärzte Konzept Weit-Blick

- (1) Die KV Thüringen fördert Personalstellen, die zusätzlich zum Stellenplan der Augenklinik des Krankenhauses eingerichtet und durch Ärzte in Weiterbildung im Fachgebiet Augenheilkunde besetzt werden. Jährlich wird die Förderung auf zwei Personalstellen begrenzt und maximal für 24 Monate für die stationäre Weiterbildung gewährt. Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung sind:
 1. der Nachweis des Krankenhauses, dass es sich um eine zusätzliche Personalstelle handelt und die im Stellenplan bereits enthaltenen Stellen besetzt sind,
 2. dass die Besetzung der Stellen mit Bewerbern erfolgt, die sich verpflichten, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens vier Jahre im Bezirk der KV Thüringen mit einem vollem Versorgungsauftrag ambulant ausschließlich konservativ tätig zu sein,
 3. dass die Weiterbildung über 24 Monate durch einen weiterbildungsberechtigten Augenarzt im Krankenhaus sichergestellt wird,
 4. durch das Krankenhaus gewährleistet wird, dass der Arzt in Weiterbildung für einen Arbeitstag im Monat für die Hospitation bei einem festgelegten ambulanten Mentor freigestellt wird,
 5. dass der Arzt in Weiterbildung den über die 24 Monate der Weiterbildung im Krankenhaus hinausgehenden Teil der Weiterbildung im ambulanten Bereich absolviert,
 6. dass ein formloser Antrag des Krankenhauses bei der KV Thüringen gestellt wird,
 7. Darüber hinaus gelten die weiteren Voraussetzungen gem. § 6 dieser Richtlinie entsprechend.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich 5.000,00 € je Personalstelle. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des Beschäftigungsumfanges. Das Krankenhaus hat

die Differenz zu den Personalkosten des Arztes in Weiterbildung, die sich aus der Zahlung eines im Krankenhaus üblichen Gehaltes ergeben, selbst aufzubringen.

- (3) Eine individuelle Betreuung des Arztes in Weiterbildung sowie die Koordination des Weiterbildungsablaufes in einem konkreten Weiterbildungsverbund ist über die Koordinierungsstelle sicherzustellen.
- (4) Die Förderung der ambulanten augenärztlichen Weiterbildung innerhalb des Konzeptes Weit-Blick erfolgt im Rahmen des § 8 des Sicherstellungsstatutes der KV Thüringen zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. Beschluss der Vertreterversammlung der KV Thüringen.

§ 8 Ärztescout

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer dauerhaften Sicherung der ärztlichen Versorgung sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ärzte für Thüringen zu gewinnen. Dazu wird ein Ärztescout als koordinierende Stelle für alle Interessenten am Studiendekanat des Universitätsklinikum Jena (UKJ) als zentraler Ansprechpartner installiert werden, um diese bei allen Anfragen zu betreuen, für eine ärztliche Tätigkeit in Thüringen zu werben, Fragen zu beantworten und Entwicklungen nachzufragen. Ziel ist es, Ärzte und Medizinstudenten für eine zukünftige dauerhafte ambulante vertragsärztliche Tätigkeit im Freistaat Thüringen zu gewinnen. Durch den Ärztescout soll die Kontaktaufnahme mit potenziell in Thüringen tätigen Ärzten schon während des Medizinstudiums bzw. verstärkt während der ärztlichen Weiterbildung erfolgen.

Einzelheiten werden mit den jeweiligen Partnern über einen gesonderten Vertrag zur Einbindung eines „Ärzt scout“ am Studiendekanat des Universitätsklinikum Jena geregelt.

§ 9 Sicherstellungsassistenten/-praxen

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, kann ein Vertragsarzt entsprechend § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV einen Sicherstellungsassistenten nach der Genehmigung durch die KV Thüringen beschäftigen. Die befristete Beschäftigung des Sicherstellungsassistenten kann mit einer monatlichen finanziellen Unterstützung in einer Höhe von 500 Euro gefördert werden, wenn in dem betreffenden Planungsbereich neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV zusätzlich ein Beschluss des Landesausschusses nach § 100 Abs. 1 und 3 SGB V vorliegt.

§ 10 Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In Gebieten, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Unterversorgung, in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat, können auf Kosten der KV Thüringen dringend zu besetzende Vertragsarztsitze ausgeschrieben werden. Die Regelungen des Abschnittes I § 3 des Sicherstellungsstatutes können entsprechend Anwendung finden.

§ 11 Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich gemäß Vorstandskonzept

- (1) Weiterbilder eines Arztes in Weiterbildung (AiW) erhalten gestaffelt nach der Zeit der Weiterbildung eine Förderung im ersten Jahr der Weiterbildung.

Die Förderhöhe für weiterbildende Vertragsärzte beträgt im 1. bis 3. Monat 500 €, im 4. bis 6. Monat 250 € und im 7. bis 12. Monat 125 €. Bei Teilzeitweiterbildung erfolgt die Vergütung anteilig. Hausärztliche Internisten und Allgemeinmediziner gelten als ein Fachgebiet.

- (2) Die Kosten des eHBA für den Arzt in Weiterbildung werden in Höhe von monatlich 8,50 € für die Monate übernommen, in welchen ambulante Weiterbildungsabschnitte absolviert wurden. Für den Erhalt der Förderung ist ein Antrag zu stellen und ein Nachweis über die erfolgte Beschaffung zu führen. Der AiW hat zu erklären, dass noch keine andere Förderung durch Dritte (z.B. durch stationäre Einrichtungen) erfolgt ist.

III. Weiterbildungsfonds (Sonderposten für Weiterbildungsmaßnahmen)

§ 1 Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

- (1) Vertragsärzten und medizinischen Versorgungszentren, die eine Genehmigung der KV Thüringen zur Beschäftigung einer Ärztin/eines Arztes in Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin erhalten haben, kann auf Antrag eine finanzielle Förderung gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für weitere fachärztliche Fachgruppen, die jährlich von der KV Thüringen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen gem. § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V festgelegt werden. Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht. Der Beschäftigungsumfang des Arztes in Weiterbildung darf den Umfang der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des Arztes/der Ärzte, bei dem die Weiterbildung erfolgen soll, nicht übersteigen. Es gilt die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (2) Mit dem Förderantrag sind Nachweise über die Art und Dauer der Weiterbildung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung und bisher abgeleistete Weiterbildungsabschnitte (mit Bestätigung durch die Landesärztekammer) beizufügen. Außerdem muss sich die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichten, der KV Thüringen nach Abschluss der Weiterbildung die Teilnahme an der Facharztprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nachzuweisen. Die Vergabe der Förderzusagen für Facharztgruppen gem. § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V erfolgt grundsätzlich für den gesamten Förderzeitraum nach der Reihenfolge der Antrageingänge bis zur Ausschöpfung des jahresbezogenen Förderkontingentes. Bei der Vergabe von Förderzusagen im Rahmen einer Beschäftigung in Teilzeit soll das Förderkontingent möglichst optimal ausgeschöpft werden und bereits laufende Weiterbildungsabschnitte fortgeführt werden. In diesen Fällen kann deshalb von Satz 3 abgewichen werden.
- (3) Bei ganztägiger Beschäftigung wird die Förderhöhe durch die KV Thüringen auf den in der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V festgelegten Förderbetrag festgesetzt, bei dem eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde liegt. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des Beschäftigungsumfanges, soweit der Beschäftigungsumfang durch die Landesärztekammer anerkannt wird und mindestens 12 Wochenstunden umfasst.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V für den Bereich der hausärztlichen Versorgung zum Zeitpunkt der Antragstellung wird die Förderhöhe durch die KV Thüringen in unterversorgten Gebieten monatlich um 250,00 € (KV-Anteil) und in drohend unterversorgten Gebieten um monatlich 125,00 € (KV-Anteil) bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Förderhöhe entsprechend angepasst. Der erhöhte Betrag wird für die gesamte Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahme in derselben Praxis gezahlt.
- (5) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung beträgt bei ganztägiger Beschäftigung drei Monate und richtet sich nach dem Inhalt der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeleistet werden.

Die maximal zulässige Förderdauer einer Ärztin/eines Arztes in Weiterbildung richtet sich nach den Mindestweiterbildungszeiten des Gebietes Allgemeinmedizin in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

- (6) Die Förderdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt bei der fachärztlichen Weiterbildung grundsätzlich mindestens 12 zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis und höchstens den Zeitabschnitt, der gemäß Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen im ambulanten Bereich anerkanntsfähig ist.

- (7) Gemeinsam mit den von den Krankenkassen zu zahlenden Anteilen wird die Förderung von der KV Thüringen monatlich an den Praxisinhaber überwiesen. Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gem. § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V anzuheben. Der Förderbetrag gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 5 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt des/der Arztes/Ärztin in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn/sie weitergegeben werden. Der Praxisinhaber hat ein vorzeitiges Ausscheiden der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung unverzüglich der KV Thüringen mitzuteilen.
- (8) Entfallen die Fördervoraussetzungen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung der Fördersumme in voller Höhe an die KV Thüringen.
- Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren sind zur Rückzahlung der Fördersumme verpflichtet, wenn diese mißbräuchlich verwendet wurden, insbesondere wenn
- die Fördersumme nicht in voller Höhe an die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird,
 - die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt,
 - die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (9) Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, Änderungen des Namens und der Adresse sowie Änderungen der Ärztekammer-Zuständigkeit der KV Thüringen mitzuteilen. Diese Regelung gilt bis zum Nachweis der Teilnahme an der Facharztprüfung.
- (10) Die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und den weiteren Facharztgruppen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V erfolgt ab 01.07.2016 zu den Bedingungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Dies gilt ebenso für bereits laufende Förderungen.

§ 2 Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin

Das Nähere zu den Aufgaben, Maßnahmen und dem Anforderungsprofil sowie dem Antragsverfahren ist in der Anlage IV der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V geregelt, auf die verwiesen wird.

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und tritt damit an die Stelle der bisher geltenden Richtlinie.

ausgefertigt: Weimar, den 14.12.2022

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Dr. med. Thomas Schröter
2. Vorsitzender
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen